

die große Strafkammer wurde die Besetzung mit drei Richtern und zwei Schöffen festgelegt. Die kleine Strafkammer setzt sich aus einem Berufsrichter und zwei Schöffen zusammen. Der Grund für diese Entscheidung dürfte darin liegen, daß die kleinen Strafkammern in ihrer bisherigen Besetzung der Bonner Justiz als demokratisches Aushängeschild dienen können. Andererseits gefährden sie infolge ihrer bescheidenen Zuständigkeit, die keine wichtigen Strafsachen umfaßt, nicht die politischen Ziele der Adenauerregierung.

Um die Zuständigkeit der Schöffengerichte zu bestimmen, ist wieder von der Zuständigkeit des Amtsgerichts auszugehen. Ihm wurden durch die Neufassung des § 24 GVG zugewiesen:

- a) Übertretungen;
- b) Vergehen, falls nicht die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Bedeutung des Falls Anklage beim Landgericht erhebt;
- c) Verbrechen, soweit nicht die Zuständigkeit des Schwurgerichts oder des Bundesgerichtshofs begründet ist, falls nicht eine höhere Strafe als zwei Jahre Zuchthaus zu erwarten ist oder verhängt wird und falls nicht die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Bedeutung des Falls Anklage beim Landgericht erhebt.

Dem Schwurgericht wurden die Verbrechen zugewiesen, die auch bisher von den Schwurgerichten verhandelt wurden (§ 80 GVG). Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs wurde zunächst für die Fälle des Hochverrats und der Parlamentsspaltung begründet (§ 134 GVG), eine Bestimmung, die den politischen Charakter seiner Strafrechtsprechung sofort sichtbar macht.

Die Verlagerung wichtiger Strafsachen vom Schöffengericht auf die Strafkammer ist eine der gefährlichsten Tendenzen des Gesetzes vom 12. September 1950<sup>7)</sup>. Gerade diese Tendenz wurde durch das erste Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. August 1951, das sog. Blitzgesetz, verstärkt. Die Hauptkennzeichen der Eingriffe des Blitzgesetzes in die Gerichtsverfassung sind: Einschränkung der Zuständigkeit des Amtsgerichts und damit des Schöffengerichts; Schaffung politischer Sonderstrafkammern; Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Gerichte, gegen deren Urteile es keine Rechtsmittel gibt (Bundesgerichtshof und Oberlandesgericht).

Bei den Landgerichten am Sitz des Oberlandesgerichts wurden nach § 74a GVG Sonderstrafkammern errichtet, die für den gesamten Bezirk des Oberlandesgerichts zuständig sind. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf Vergehen der Verbreitung hochverräterischer

<sup>7)</sup> JZ 1953 S. 150.

Schriften, der Staatsgefährdung, der Agententätigkeit, der Beteiligung an verbotenen Vereinigungen, der Verschleppung und der politischen Verdächtigung.

Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs, der bekanntlich nur mit Berufsrichtern besetzt ist, erstreckt sich nach § 134 GVG auf Hochverrat und Verfassungsverrat, Landesverrat, Parlamentsnötigung, Nichtanzeige von Verbrechen, falls die Straftat zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs gehört. Seine erstinstanzliche Zuständigkeit ist also stark erweitert worden.

Darüber hinaus kann der Oberbundesanwalt in allen an sich zur Zuständigkeit der politischen Strafkammern gehörigen Sachen wegen der besonderen Bedeutung des Falls vor Eröffnung des Hauptverfahrens die Verfolgung übernehmen, wodurch die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs begründet wird.

Hinter diesen Vorschriften verbirgt sich die Angst der Adenauerregierung, daß in einem westdeutschen Land eine fortschrittliche Landesregierung gebildet werden könne.

Diese Zuständigkeitsregelung, die von den Kompetenzen des Schöffengerichts in wichtigen Strafsachen nichts mehr übrig läßt, genügt aber der Bonner Regierung noch nicht. Deshalb wurde durch das dritte Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1953 das aus zwei Richtern und zwei Schöffen bestehende erweiterte Schöffengericht errichtet. Die Zuziehung des zweiten Berufsrichters kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft erfolgen oder findet ohne Antrag statt, wenn ein Gericht höherer Ordnung das Verfahren vor dem Schöffengericht eröffnet.

Aus der Regelung der Zuständigkeit ergeben sich die Schlußfolgerungen für den Rechtsmittelzug. In allen wichtigen Strafsachen werden die Rechtsmittel eingeschränkt. Gleichzeitig erfolgt die Verlagerung dieser Strafsachen auf Gerichte, die nur aus Berufsrichtern bestehen (Bundesgerichtshof, Oberlandesgericht) oder die mit einer Mehrheit von Berufsrichtern und entsprechend ausgesuchten Schöffen besetzt sind (politische Strafkammer).

Im Ergebnis zeigen Aufbau und Struktur der westdeutschen Gerichtsorganisation, daß diese Gerichte Instrumente der imperialistischen Bourgeoisie gegen die Werktätigen sind. Die demokratische Fassade der Mitwirkung von Laienrichtern in unbedeutenden Strafverfahren oder in solchen, an denen — wie beim Schwurgericht — die Adenauerregierung nicht interessiert ist, kann den Klassencharakter der Bonner Justiz nicht verheimlichen. Die Geschichte der Gerichtsverfassung in Westdeutschland nach 1945 ist eine Geschichte der Ausschaltung der Laienrichter aus der Rechtsprechung.

## Die Rolle der Schöffen in der Deutschen Demokratischen Republik

Von JACOB GRASS, Direktor des Bezirksgerichts Leipzig

In der Präambel des Gesetzes über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Juli 1952 (GBl. S. 613) heißt es u. a.:

„Die Aufgaben der weiteren demokratischen und wirtschaftlichen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik erfordern eine größtmögliche Annäherung der Organe der Staatsgewalt an die Bevölkerung und eine breitere Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung des Staates . . .

Der alte deutsche Staat der Großkapitalisten und Großgrundbesitzer, der sich bewußt vom werktätigen Volk abgrenzte, war bestrebt, das Volk von der Politik fernzuhalten und es von der tagtäglichen Teilnahme an den Staatsangelegenheiten auszuschalten.

Der neue sozialistische Staat der Deutschen Demokratischen Republik wird dagegen nur dann

eine unüberwindliche Kraft darstellen, wenn er dem werktätigen Volk nahesteht, wenn er die Werktätigen in die Politik einbezieht und das Volk zur ständigen, systematischen, aktiven und entscheidenden Teilnahme an der Leitung des Staates heranzieht.

Die örtlichen Organe der Staatsgewalt müssen deshalb so reorganisiert werden, daß der Staatsapparat die Möglichkeit erhält, den Willen der Werktätigen, der in den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik zum Ausdruck gebracht ist, unverbrüchlich zu erfüllen und, gestützt auf die Initiative der Massen, eine Politik des werktätigen Volkes durchzuführen.“

Diese Forderung galt uneingeschränkt auch für die Organe der Justiz. Da es sich nicht nur um die Teilnahme der Werktätigen an der Erfüllung einzelner staatlicher Aufgaben, sondern um eine Teilnahme an der Leitung des Staates handelte, war es notwendig.